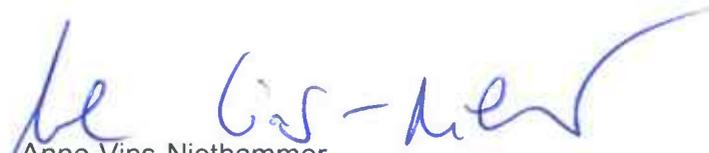


Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG



Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.02.2024, UVZ-Nr. 195/2024, sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 06. März 2024

  
Anne Vins-Niethammer  
Notarin



# **Satzung**

**FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH**

## **§1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

## **§2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Lizenzfußball und, soweit Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV) sowie des Hessischen Fußballverbandes (HFV) dies zulassen, auch der in deren Spielklassen betriebene Fußballsport.  
  
Ferner umfasst der Unternehmensgegenstand auch den Betrieb von Sportstätten für sportliche und gewerbliche Zwecke, wie z.B. für Musikveranstaltungen, Messen oder die eigene oder gewerbliche Nutzung als Eventlocation, die Vermarktung der an den betriebenen Sportstätten verfügbaren Werbeflächen sowie der Vertrieb von Merchandise-Produkten im Zusammenhang mit dem Lizenzfußball und im Zusammenhang hiermit stehende Digitalisierungsmaßnahmen und -projekte.“
2. Soweit die sportlichen Voraussetzungen vorliegen, soll durch den Unterhalt einer eigenen 1. Mannschaft als Lizenzspielermannschaft am Lizenzspielbetrieb der Fußballbundesligen, dem Spielbetrieb der darunter liegenden Ligen, an den Wettbewerben um den Liga-Pokal und den DFB-Pokal teilgenommen werden.
3. Ferner soll der Wert des Namens „FSV Frankfurt 1899“ im In- und Ausland gesteigert werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem

Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen, die nicht Lizenznehmer des Ligaverbands und/oder Inhaber einer Zulassung des DFB sind, beteiligen.
5. Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband.
6. Das Unternehmen unterwirft sich der Satzung, dem Statut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB, des SFV, des HFV sowie den Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragter des Ligaverbandes. Das Unternehmen ist der Strafgewalt des Ligaverbandes und des DFB unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrags sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.

### **§3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.777.777,--.

### **§4**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3. Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, und zwar für sämtliche oder für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten.
4. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über die inhaltliche Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, einschließlich der Höhe ihrer Bezüge, ihre Entlastung sowie über alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
5. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass stets persönlich und fachlich geeignete Personen zu Geschäftsführern bestellt sind. Zum Geschäftsführer kann nicht bestellt werden, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen bzw. Vereinen oder Kapitalgesellschaften der 3. Liga oder der Regionalliga oder mit diesen Lizenznehmern/Muttervereinen bzw. Vereinen oder Kapitalgesellschaften der 3. Liga oder der Regionalliga verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs steht und/oder an ihnen bedeutend beteiligt ist. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers bzw. von Vereinen oder Kapitalgesellschaften der 3. Liga oder der Regionalliga nicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft berufen werden.
6. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, ihren Anstellungsverträgen sowie aus den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.

## §5

### Umfang der Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die jährliche Unternehmensplanung in Form betrieblicher Einzelpläne (z.B. Umsatzplan, Ergebnisplan, Planbilanz, Marketingplan, Investitionsplan, Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr) spätestens einen Monat vor Ablauf des ablaufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
2. Soweit ihnen nicht bereits im Rahmen der jährlichen Unternehmensplanung zugestimmt wurde, dürfen die Geschäftsführer die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Investitionen, soweit ihr Gegenstandswert im Einzelfall oder insgesamt im Geschäftsjahr € 100.000,- oder 1,5 % der Bilanzsumme der Gesellschaft des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, welche Summe höher ist, übersteigt;
  - c) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Miet- und Leasingverträgen, nicht jedoch Anstellungs- und Dienstverträgen) mit Jahresverpflichtungen, die bei der Gesellschaft im Einzelfall einen Betrag von 1 % der Bilanzsumme des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres überschreiten;
  - d) Anstellung und Entlassung von Angestellten, welche in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Personalkosten im Finanzplan nach Nr. 1 dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind und diesen um mehr als 5 % überschreiten;

- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Verpachtung von Unternehmen sowie Erwerb, Veräußerung, Belastung und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  - f) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren;
  - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldverschreibungen oder anderen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft, die die Gesellschaft mit mehr als € 10.000,-- verpflichten;
  - h) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
  - i) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
    - j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Gewinngemeinschafts-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Kooperationsverträgen);
  - k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverhältnissen oder von sonstigen Verträgen, durch die in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag des gesamten Unternehmens gewährt wird.
3. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über
- a) die Grundsätze der beabsichtigten Geschäftspolitik;
  - b) die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Entwicklung der Ertragslage und die Rentabilität des Eigenkapitals;
  - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;

- d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können; hierzu gehören u.a. geplante Veränderungen des Unternehmenszweckes, die Errichtung und Aufgabe von Tochtergesellschaften sowie von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.
4. Ferner berichtet die Geschäftsführung vorbereitend über alle Sachverhalte, die für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von Belang sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jede vom Aufsichtsrat oder von der Gesellschafterversammlung gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu erteilen.

## **§6**

### **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates sind in jedem Fall der amtierende Präsident und der Vorsitzende des Verwaltungsrates des FSV Frankfurt 1899 e.V. Von der Gesellschafterversammlung sind aus dem Kreis der Vizepräsidenten mindestens ein, maximal drei der Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Scheidet eines der Mitglieder des Aufsichtsrates aus seinem jeweiligen Amt beim FSV Frankfurt 1899 e.V. aus, so gehört es dem Aufsichtsrat bis zu einer Neuwahl im Verein vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Gesellschafterversammlung weiter an. Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag von Gesellschaftern bis zu zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder bestellen und abberufen, sofern die Gesamtzahl an Aufsichtsratsmitgliedern fünf nicht übersteigt.
3. Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt der jeweils amtierende Präsident des FSV Frankfurt 1899 e.V., den stellvertretenden Vorsitz der jeweils amtierende Vorsitzende

des Verwaltungsrates.

4. Dem Aufsichtsrat obliegen neben seinen allgemeinen Überwachungs- und Kontrollaufgaben auch die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Genehmigung von Haushalt, Abschlüssen und Lizenzunterlagen.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung.

## **§7**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach dem Gesetz, soweit nicht durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist eine schriftliche, fernschriftliche oder telekommunikative Abstimmung zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in dieser Form einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
3. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Der Einladung für die

ordentliche Gesellschafterversammlung ist der geprüfte Jahresabschluss beizufügen.

5. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz übernimmt der Vereinspräsident.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Stimmen der Gesellschafter vertreten sind. Wird dies nicht erreicht, ist mit zweiwöchiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung muss erfolgen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte vertreten, dies schriftlich verlangen. Weigert sich der Aufsichtsrat, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, so können Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte vertreten, ihrerseits eine Gesellschafterversammlung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Für die außerordentliche Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 5 entsprechend.
8. Jeder Gesellschafter kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder - soweit die Gesellschafterversammlung zustimmt - durch einen kraft Amtes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
9. Der Leiter der Versammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, vom Leiter der

Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

10. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme.

## **§8**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung,**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowie nach Maßgabe der Vorgaben von Ligaverband und DFB für den Jahresabschluss von Vereinen und Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern gesetzlich nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist.
4. Der Jahresabschluss ist in den ersten vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der

Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Über die Gewinnverteilung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß § 29 GmbHG, sofern der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft in der Regionalliga oder in den darunterliegenden Ligen stattfindet.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 29 GmbHG wird der ausschüttungsfähige Gewinn an den Gesellschafter SBA Invest GmbH, Frankfurt, im Einklang mit einer mit diesem Gesellschafter geschlossenen Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024 verteilt in Höhe von

EUR 100.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 3. Liga stattfindet;

EUR 200.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 2. Bundesliga stattfindet und

EUR 250.000,00, wenn der Lizenzspielbetrieb der 1. Mannschaft zum letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres in der 1. Bundesliga stattfindet.

Übersteigt der ausschüttungsfähige Gewinn die an den Gesellschafter SBA Invest GmbH nach dieser Regelung zu verteilenden Gewinne, entscheidet die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen gemäß § 29 GmbHG über die Verteilung der darüber hinausgehenden Gewinne. Unterschreitet der ausschüttungsfähige Gewinn die nach dieser Regelung an den Gesellschafter SBA Invest GmbH zu verteilenden Gewinne, so steht der ausschüttungsfähige Gewinn nur in der ausschüttungsfähigen Höhe der SBA Invest GmbH zu. Ein Ausgleich der Differenz in nachfolgenden Geschäftsjahren erfolgt nicht.

Die Ligazugehörigkeit im Sinne dieser Regelung bemisst sich anhand der zum letzten Tag des Geschäftsjahres laufenden Spielbetriebs-Saison und der diesbezüglichen Ligazugehörigkeit. Eine Spielbetriebs-Saison endet mit dem letzten Pflichtspiel, einschließlich Relegationsspiele, der in dieser Ziffer genannten Ligen. Diese von § 29 GmbHG abweichende Regelung endet mit dem Laufzeitende des Teil B der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024.

## **§9**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Zur Veräußerung, Übertragung und Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verwendung) von Geschäftsanteilen ist ein mit einer Mehrheit von 75% im Voraus zu treffender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Dies gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung und auf ein Liquidationsguthaben.
2. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
3. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Übertragung eines Geschäftsanteils an folgende Personen: an Lizenz-/Vertragsspieler, an einen eine Lizenzmannschaft betreuenden Trainer oder sonstige Mitarbeiter anderer Rechtsträger (Idealvereine, Kapitalgesellschaften), die Lizenzfußball betreiben oder am Spielbetrieb der 3. Liga oder Regionalliga teilnehmen, an diese Rechtsträger selbst, deren Organmitglieder und an Schiedsrichter.

## §10

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
  - e) der Gesellschafter ohne die nach Teil B der Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung vom 20.02.2024 erforderliche Zustimmung über von ihm gehaltene Anteile der Gesellschaft verfügt oder sonst überträgt (etwa im Rahmen von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz).“
3. Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die

Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
5. Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12.
6. Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

## **§11**

### **Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter, der nicht mit mehr als 25 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, kann mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresende kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
3. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

## **§12**

### **Abfindung / Vergütung**

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.
2. Die Abfindung bemisst sich nach dem Wert aus der Handelsbilanz gemäß §§ 9, 11 BewG. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig.
3. Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von vier Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

## **§13**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine rechtlich wirksame ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

## **§15**

### **Schlichtungsvereinbarung**

1. Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der IHK Frankfurt am Main durchzuführen.
2. Eine Klage vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht darf erst erhoben werden, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der Schlichtungsstelle die Beendigung des Schlichtungsverfahrens bestätigt wird.

**\*\*\***

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 06.03.2024

Anne Jutta Vins-Niethammer, Notarin